

1477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (1369 der Beilagen): Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Das gegenständliche Übereinkommen wurde anlässlich der 3. Europäischen Umweltministerkonferenz des Europarates vom 19. September 1979 in Bern auch von Österreich unterzeichnet.

Bei seiner Ausarbeitung wurde davon ausgegangen, daß es nicht genügt, einzelne Pflanzen- und Tierarten gleichsam isoliert zu schützen. Das Überleben von Pflanzen und Tieren in repräsentativer Zahl ist weitgehend davon abhängig, ob es gelingt, auch deren Lebensräume zu sichern und zu erhalten und das Wiederansiedeln gefährdeter einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern. Durch das Übereinkommen soll sichergestellt werden, daß Schutzmaßnahmen nicht durch Einseitigkeit ihre Wirksamkeit verlieren, sondern daß Tier- und Pflanzenarten, die in einem Lande geschützt sind, auch über die Grenze hinweg, im Nachbarland in ihrem Bestand nicht bedroht werden.

Das Übereinkommen ist derart gestaltet, daß laufende Änderungen, Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen werden können. Eine wesentliche Hilfestellung bei der Entscheidung der Aufnahme bestimmter Tierarten in die Anhänge des Übereinkommens werden die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Auftrag gegebenen „Roten Listen seltener und im Bestand bedrohter Tierarten Österreichs“ leisten. Auch für

bedrohte Pflanzen sind Rote Listen bereits vorhanden oder in Vorbereitung, sodaß zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme weiterer Arten in den betreffenden Anhang beantragt werden kann.

Das Übereinkommen hat gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Feber 1983 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Gärtner und Probst einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Übereinkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich ist und daher eine Beschlußfassung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Abschluß des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume samt Anhängen (1369 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1983 02 22

Heigl

Berichterstatter

Dr. Wiesinger

Obmann